



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail:

Herrn  
[REDACTED]

Datum 7. Oktober 2019

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/331

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 19. April 2019 an den Südwestdeutschen Rundfunk  
Ihr Schreiben vom 06. August 2019 („FragDenStaat.de #132339“)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 19. April 2019 den Südwestdeutschen Rundfunk nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Fragen zur Datenverarbeitung für den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gestellt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG *„jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“*. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Für einen Anspruch nach LIFG müssen Sie nach bestimmten amtlichen Informationen Fragen, die z.B. in Dokumenten verkörpert sind. Rechtsfragen, wie *„Aus welchem Grund ist das Widerspruchsrecht nicht vorgesehen?“*, sind nicht vom LIFG umfasst.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Der Anwendungsbereich des LIFG ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschränkt auf die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und dies auch staatsvertraglich geregelt ist. Nach der Gesetzesbegründung des LIFG wahrt dies die Rundfunkfreiheit. (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 61 – abrufbar unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7720\\_D.pdf#page=61](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf#page=61)).

Da bislang keine staatsvertragliche Regelung hierzu getroffen wurde (vgl. Sicko in Debus, Handkommentar Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 2 LIFG, Rn. 52), findet das LIFG momentan gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Anwendung.

Sie haben deshalb kein Anspruch nach LIFG gegenüber dem Südwestdeutschen Rundfunk.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg